

**Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe**

vom 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsatz.....	1
B. Organisation / Rechtsmittel.....	1
C. Gemeindegusschuss.....	1
D. Mietzinszulage.....	2
E. Pflegekostenzuschüsse.....	3
F. Verweigerung oder Kürzung der Gemeindegleistungen.....	3
G. Rückerstattungspflicht.....	3
H. Weitere Bestimmungen.....	4
I. Schlussbestimmung.....	4

A. Grundsatz

Art. 1

- 1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses Erlasses Gemeindeleistungen aus.

*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 sowie Änderungen vom 22. März 2019 (EL-Reform), kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7. Februar 1971.

- 2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den Gemeindegzuschuss und die Mietzinszulage.
Die Mietzinszulage wird per 1. Januar 2024 eingestellt.
- 3 Die in Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Gesetze und ihre Ausführungserlasse finden für die Ermittlung der Gemeindeleistungen sinngemäss Anwendung, sofern der vorliegende Erlass nichts anderes vorschreibt.

B. Organisation / Rechtsmittel

Art. 2

Mit dem Vollzug dieses Erlasses wird die Abteilung Soziale Aufgaben als Zusatzleistungs-Durchführungsstelle der Stadt Adliswil betraut.

Art. 3

Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist ein Gesuch um eine Neuurteilung durch den Stadtrat eingereicht werden. Einsprachen bzw. Gesuche um Neuurteilungen sind zu begründen.

C. Gemeindegzuschuss

Art. 4

Die Bezugsberechtigung liegt unter Vorbehalt von Art. 10^{bis} dieses Erlasses vor, wenn

- a) die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind
- b) die Gesuchstellenden ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adliswil haben

- c) die vom Bund festgesetzten Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nicht überschritten werden. Freibeträge für Liegenschaften gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis} ELG werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- d) die Gesuchstellenden selbständig wohnen (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder eigene Liegenschaft)
- e) aufgehoben
- f) aufgehoben

Art. 5

- 1 Der jährliche Gemeindegzuschuss beträgt vorbehältlich von Art. 6 maximal
 - CHF 1'560.00 für Alleinstehende
 - CHF 2'340.00 für Ehepaare
 - CHF 780.00 für Kinder
- 2 aufgehoben
- 3 Der Berechnung der Gemeindeleistungen wird die Bedarfsrechnung unter Einberechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen sowie der kantonalen Beihilfe zugrunde gelegt. Besteht aufgrund der Bedarfsrechnung weder Anspruch auf Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Beihilfe, werden die anerkannten Ausgaben um den Betrag des Gemeindegzuschusses erhöht. Die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem jährlichen Gemeindegzuschuss.

Art. 6

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Gemeindegzuschuss und die Mietzinszulage periodisch der Teuerung anzupassen.

D. Mietzinszulage

Art. 7

- 1 Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegzuschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven Bruttomiete/Jahr und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG.

Die jährliche Mietzinszulage beträgt vorbehältlich Art. 6 maximal

 - CHF 1'200.00 für Alleinstehende
 - CHF 1'800.00 für Ehepaare
- 2 Die Mietzinszulage wird bei Personen, bei welchen während der dreijährigen Übergangsfrist gemäss EL-Reform (Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) die Zusatzleistungen zur AHV/IV bereits ab 1. Januar 2021 nach dem neuen Recht berechnet werden, per 1. Januar 2021 eingestellt.

- 3 Die Mietzinszulage wird bei Personen, bei welchen aufgrund der dreijährigen Übergangsfrist gemäss EL-Reform (Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach dem bisherigen Recht berechnet werden, bis 31. Dezember 2023 ausgerichtet.

E. Pflegekostenzuschüsse

Art. 8

aufgehoben

Art. 9

aufgehoben

Art. 10

aufgehoben

F. Verweigerung oder Kürzung der Gemeindeleistungen

Art. 10^{bis}

- 1 Die Gemeindeleistungen werden verweigert bei Personen, die mit anderen Personen im gleichen Haushalt leben und die weder in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einbezogen sind noch Anspruch auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente zur AHV/IV begründen.
- 2 Die Gemeindeleistungen können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt werden oder die Zahlung der Gemeindeleistungen zu einem stossenden Ergebnis führen würde.

Art. 10^{ter}

Auf eine Anwendung von Art. 10^{bis} Ziff. 1 kann verzichtet werden, wenn diese zu einem stossenden Ergebnis führen würde.

Art. 10^{quater}

Der Stadtrat legt die Kompetenzen für Entscheide gemäss Art. 10^{bis} Ziff. 2 und 10^{ter} fest.

G. Rückerstattungspflicht

Art. 10^{quinquies}

Rechtmässig bezogene Gemeindeleistungen sind analog § 19 Zusatzleistungsgesetz zurückzuerstatten.

Art. 10^{sexies}

Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegeldern sowie für die Verrechnung mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze werden die für die Ergänzungsleistungen geltenden Bestimmungen des Bundes sinngemäss angewendet.

H. Weitere Bestimmungen

Art. 11

Die Gemeindeleistungen werden zusammen mit den Zusatzleistungen zur AHV/IV jeweils am Monatsanfang ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG).

Art. 12

Der Anspruch auf Gemeindeleistungen erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Adliswil.

I. Schlussbestimmung

Art. 13

Dieser mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. November 2020 geänderte Gemeindeerlass tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.